

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen zur Teilnahme am Projekt

"Arbeitslosenberatungszentren"

im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms des Landes Baden-Württemberg

Der Projektaufruf richtet sich an alle in der Arbeitslosenberatung/betreuung aktiven Dienste - die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die Sozialpartner und andere -, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen verfügen.

1. Hintergrund

Das Land Baden-Württemberg fördert und erprobt bereits seit Jahren neue wie auch bewährte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, um Langzeitarbeitslosen (Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind) mit spezifischen, multiplen Vermittlungshemmnissen neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ein Baustein ist dabei die Unterstützung von Arbeitslosen- und Arbeitslosenberatungszentren (im Weiteren: Arbeitslosenberatungszentren) aus Landesmitteln zur Beratung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

Die Landesregierung entwickelt diese Förderung nun unter Beachtung der Erfahrungen und Erkenntnisse des bisherigen Projektverlaufs sowie der durchgeführten Evaluation weiter. Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wird der bisherige Leitgedanke des Projektes beibehalten: Eine qualitativ hochwertige Beratung durch unabhängige Arbeitslosenberatungsstellen kann ein wichtiges Element sein, um erwerbslose und insbesondere langzeitarbeitslose Menschen beim Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten.

2. Ausgangslage

Die günstige wirtschaftliche Lage und der starke Arbeitsmarkt Baden-Württembergs bieten den meisten Bürgern des Landes Chancen und Sicherheit. Dennoch können nicht alle an dieser Situation teilhaben. Insbesondere Langzeitarbeitslose sehen sich besonderen Schwierigkeiten beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben gegenüber. Zumeist liegen bei den betreffenden Menschen spezifische und multiple Vermittlungshemmnisse vor. So sind zum Beispiel alleinerziehende Menschen, ältere Menschen, Menschen ohne Berufsausbildung bzw. ohne praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt, Menschen mit geringem Bildungsstand, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Menschen mit Migrationshintergrund, die kaum oder nur wenig der deutschen Sprache mächtig sind bzw. die sich mit den kulturellen Gegebenheiten respektive den Gepflogenheiten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nicht zurechtfinden, regelmäßig nur unter erhöhten Anstrengungen in den Arbeitsmarkt integrierbar. In nicht wenigen Fällen ist eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration – wenn überhaupt – nur nach einem langen Zeitablauf möglich. Angesichts der Herausforderungen im Kontext der Fluchtmigration seit dem Jahr 2015 ist ein weiterer Zuwachs an Menschen mit besonderen Förderungsbedürfnissen zu erwarten.

Die beschriebenen Vermittlungshemmnisse bzw. vielmehr deren Ursachen wirken sich darüber hinaus oftmals auch auf die Beziehung des erwerbslosen Menschen zu den staatlichen Institutionen (namentlich die Jobcenter) aus. An dieser Stelle besteht ein Bedarf nach einer moderierenden, vermittelnden Beratung und Betreuung der erwerbslosen Menschen durch unabhängige Arbeitslosenberatungszentren als sinnvolle Ergänzung zu staatlichen Angeboten. Hinzu kommt die immer komplexer

werdende Rechtslage, die dazu führt, dass die Betroffenen nur noch schwer erkennen können, welche Leistungen überhaupt gesetzlich vorgesehen sind und welche Voraussetzungen dazu genau erfüllt sein müssen.

3. Ziele und Inhalte des Projektes

3.1 Im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms sollen mit dem vorliegenden Projekt die eingangs genannten Dienste zur weiteren qualitativen und quantitativen Intensivierung ihrer Tätigkeit finanziell gefördert werden, um Langzeitarbeitslosen im Land Baden-Württemberg eine von den staatlichen Stellen unabhängige und qualitätsgesicherte ganzheitliche Beratung und Betreuung im Rahmen von landesweit 12 Arbeitslosenberatungszentren mit niederschwelligem Zugang zu ermöglichen und ihnen eine kompetente Begleitung auf dem Weg zur Arbeitsintegration sowie zur Ermöglichung sozialer Teilhabe an die Seite zu stellen. Die Standorte der Zentren sollen dabei regional ausgewogen verteilt sein und sowohl den ländlichen Raum als auch die Ballungsgebiete des Landes abdecken.

3.2 Die Zentren müssen schwerpunktmäßig folgende Aufgaben erfüllen:

- Erbringung individueller, engmaschiger Lotsen-, Clearing- und Orientierungsdienstleistungen:
 - Klärung des persönlichen Hilfe- und Eingliederungsbedarfs unter Berücksichtigung der individuellen Problemlage,
 - Unterstützung der betroffenen Personen bei der Antragstellung und im allgemeinen Behördenverkehr, insbesondere durch vermittelnde Beratung und Begleitung zu Behörden und Gerichten (Beistandstätigkeiten),
 - Steigerung der Motivation der betroffenen Personen, unter anderem durch gemeinsame Entwicklung individueller Eingliederungsperspektiven,

- ➤ Unterstützung bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie, auch hinsichtlich der Erstellung von Bewerbungsunterlagen unter Berücksichtigung der erworbenen Kenntnisse und Potentiale,
- Aktivierung zur Selbsthilfe, namentlich durch Aufzeigen und Stärkung eigener Fähigkeiten,
- > Schaffung von niedrigschwelligen sozialen Begegnungsmöglichkeiten mit Personen in ähnlichen Lebensumständen zur Isolationsprävention,
- Informationen über weitere, individuelle Beratungsangebote, und Vermittlung weitergehender Hilfe(n).

- Örtliche Vernetzungsarbeit:

- Regelmäßige, insbesondere institutionalisierte Kooperation und Interaktion mit anderen Beratungsstellen, den staatlichen Ämtern und den übrigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Akteuren auf örtlicher Ebene zwecks Erfahrungsaustauschs und gemeinsamer Problemlösung im Grundsätzlichen und im Einzelfall hierzu ist mit den jeweils zuständigen Jobcentern eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
- ➤ Eine Kooperation mit bzw. eine Förderung durch die jeweils zuständige Kommune zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung ist wünschenswert.

- (allgemeine) Informationsvermittlung:

Durchführung fach- und zielgruppenspezifischer Informationsveranstaltungen zu arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Themen.

- Bereitstellung erforderlicher Infrastruktur:

Nutzungsmöglichkeiten für PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Stellenrecherche oder den Schriftverkehr mit Ämtern. 3.3 Vorrangiges Ziel der Arbeit der Zentren muss es sein, die weitere berufliche Entwicklung bzw. die Integration von prekär beschäftigten und erwerbslosen, insbesondere langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeits- respektive Ausbildungsmarkt zu fördern und zur sozialen Stabilisierung der Betreffenden beizutragen. Zwecks Zielnachhaltung sind Maßnahmen der Qualitätssicherung essentiell.

4. Zielgruppe des Projektes

Zielgruppe des Projektes sind insbesondere langzeitarbeitslose Frauen und Männer, die aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben haben.

5. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 5.1 Antragsberechtigt sind bestehende, in der Arbeitslosenberatung/-betreuung aktive Dienste, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen verfügen. Der Antrag muss vom (Haupt-)Träger des konkreten Arbeitslosenberatungszentrums gestellt werden.
- 5.2 Die zu fördernden Arbeitslosenberatungszentren müssen nach einem schlüssigen, praxistauglichen und qualitätsgesicherten Konzept zur Umsetzung der in Ziffer 3 genannten Ziele und Inhalte durch entsprechendes (Fach-) Personal,
 - staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),
 - staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),

- staatlich anerkannte, Pädagogen/innen der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik (graduiert/Diplom/Bachelor/Master) oder
- Mitarbeiter/innen mit einer gleichwertigen Ausbildung, die aufgrund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit geeignet sind,

betrieben werden, wobei die tatsächliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wenigstens einer Vollzeitkraft bzw. von 1,0 Vollzeitäquivalenten im Durchführungszeitraum (vgl. Ziffer 7), die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, verpflichtend ist.

- 5.3 Inhaltlich muss das Konzept, das dem Projektantrag beizufügen ist, insbesondere Angaben zu Folgendem beinhalten:
 - > zielgruppenspezifische Infrastruktur (Personal, Örtlichkeit, Räumlichkeit(en), Öffnungszeiten),
 - Niederschwelligkeit des Zugangs zum Zentrum,
 - Sicherstellung einer engmaschigen, ganzheitlichen und individuellen Beratung und Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen unter Wahrung der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG),
 - Vernetzung auf örtlicher und überörtlicher Ebene (institutionalisierte Kooperation mit den staatlichen Ämtern, anderen Beratungsstellen und den übrigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Akteuren unter Einbeziehung "kurzer Wege"),
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - Maßnahmen zur Fortbildung des gesamten Personals des Zentrums sowie

- örtliche und überörtliche regelmäßige, zielgruppenorientierte Informations- und Kooperationsveranstaltungen.
- 5.4 Sollte das Konzept über diese und die in Ziffer 3 genannten Vorgaben hinausgehen, ist dies für eine Förderung unschädlich, soweit die Schwerpunktsetzung davon nicht berührt wird.
- 5.5 Dem Konzept ist ein Kosten- und Finanzierungsplan des Arbeitslosenberatungszentrums für den Durchführungszeitraum (Ziffer 7) beizufügen, welcher eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalausgaben nach Ziffer 5.2) mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Eigen- und Drittmittel, unter Berücksichtigung der hiesigen Förderung) und eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben enthält.

6. Gegenstand der Förderung

Es wird eine Zuwendung als Projektförderung in der Form eines Zuschusses zu den Personalausgaben für die in Ziffer 5.2 genannte(n) Fachkraft/-kräfte gewährt. Die Personalausgaben müssen dabei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Hierzu wird insbesondere auf das Besserstellungsverbot nach 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen. Der Zuschuss erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und beträgt im Durchführungszeitraum vom 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 (vgl. Ziffer 7) pro Zentrum 50.000 Euro.

7. Durchführungszeitraum

Die Förderung wird für die Zeit vom 01. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 (Durchführungszeitraum) gewährt. Soweit im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2018/19 entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt werden, beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, die Förderung ohne erneute Durchführung eines Projektaufrufes bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Für die Gewährung dieser Weiterförderung ist die Stellung eines erneuten Antrages (Anlage 5) einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes (s. Ziffer 5.5) bis zum 31. Mai 2018 für den Zeitraum der Weiterförderung erforderlich.

8. Rechtsgrundlage

8.1 Die Zuwendung wird nach Maßgabe dieses Aufrufes im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt, soweit von diesen hier nicht abgewichen wird. Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf der Bewilligungen sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

8.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Verfahren

9.1 Zuständige Behörde für die Beantragung, Projektpartnerauswahl, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für die Nachweisprüfung sowie für die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und die Erstattung gewährter

Zuwendungen nebst etwaiger Verzinsung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Bewilligungsbehörde).

9.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Projektantrag gemäß Vordruck Anlage 1, dem das Konzept nach Maßgabe von Ziffer 5.3 beizufügen ist, muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 16. Mai 2017 vorliegen.

9.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihrer Auswahlentscheidung durch den Zuwendungsbescheid nach Vordruck (Anlage 2).

9.3.1 Die Förderung (Ziffer 6) wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P unverzüglich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Im Falle der Verlängerung der Förderung für den weiteren Förderzeitraum vom 01. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 (Ziffer 7 Satz 2) wird ein zweiter Betrag in Höhe von 75.000 Euro zum 01. Juli 2018 ausgezahlt.

9.3.2 Abweichend von Ziffer 6.1 und 6.4 der ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Anlage 3 für den Förderbetrag bis zum 15. September 2018 vorzulegen. Im Falle der Verlängerung der Förderung ist ein weiterer Verwendungsnachweis für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 bis zum 15. März 2020 vorzulegen.

10. Auswahl der Zuwendungsempfänger

Die Auswahl der Projektpartner richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Grad der Übereinstimmung des Konzeptes (vgl. Ziffer 5.3) mit den in diesem Aufruf genannten Zielen und Erwartungen
- Innovationsgrad und Zielgruppengenauigkeit des Konzeptes

- regionale Ausgewogenheit der Verteilung der Zentren
- Anzahl der beruflichen Fachkräfte und der ehrenamtlichen Helfer
- vorhandene Infrastruktur
- örtliche und überörtliche Vernetzung
- Grad und Dichte der vorhandenen praktischen Erfahrungen im Rahmen der individuellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen

11. Ansprechpartner

Frank Seeberger

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Leiter Referat 66 – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/123-2959

Telefax: 0711/123-2121

E-Mail: frank.seeberger@wm.bwl.de

12. Anlagen

Antragsvordruck (Anlage 1)

Bescheidmuster (Anlage 2)

Vordruck "Verwendungsnachweis" (Anlage 3)

Beispiel einer Kooperationsvereinbarung (Anlage 4)

Antragsvordruck Weiterbewilligung (Anlage 5)